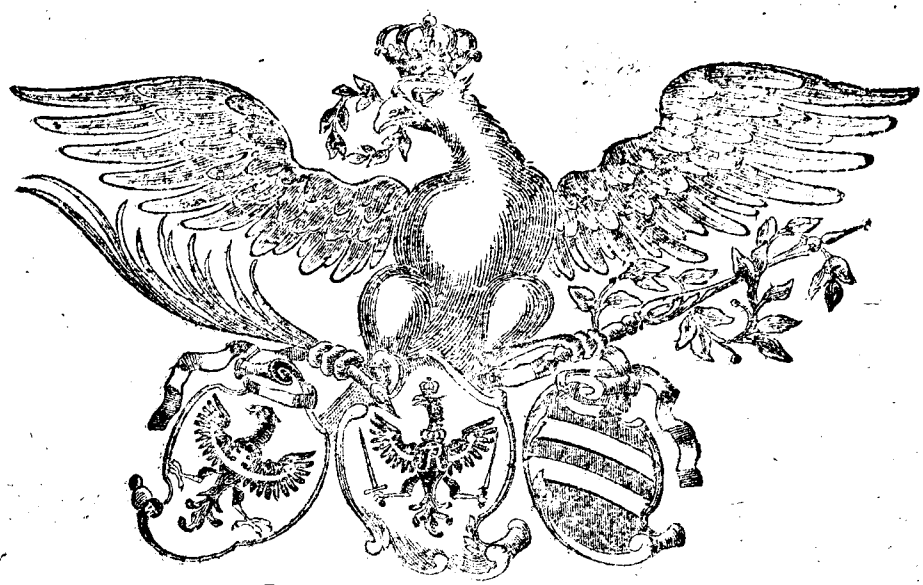

Schlesische privilegirte Zeitung.

Anno 1776. Mittwochs den 7. Februar. No. 16.

Fortsetzung des PATENTS und REGLEMENTS, für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen Verpflegungs-Anstalt. D. D. Berlin, den 28. Dec. 1775.

§. 13. Wir versprechen Uns, daß in Ansehung dieser Atteste, sowohl diejenigen, welche derselben benöthiget sind, als diejenigen, welche sie ausstellen müssen, mit der strengsten Redlichkeit verfahren werden. Damit jedoch hierunter aller Betrug, welcher dieser gemeinnützigen Anstalt zum größten Nachtheil gereichen könnte, gänzlich vermieden, auch zu keinen Durchstechereyen Gelegenheit gegeben werden möge; So setzen Wir hiermit fest und verordnen, daß zuvörderst alle Unsere Landes- und andere Collegia, Magisträte, Gerichts-Obrigkeiten ꝛc. ꝛc. wenn dergleichen Atteste von ihnen verlangt werden, solche ex officio, und ohne deshalb einige Kosten oder Gebühren anzurechnen, den Recipiendis unweigerlich ertheilen, ausserdem aber diejenigen Unserer Unterthanen, welche hierunter eines falls überführet werden können, Gesetzmäßig aufs strengste und ohne Nachsicht bestraft, die Recipirten selbst auch, es seyn Fremde oder Einheimische, wenn ein Betrug hierunter zu irgend einer Zeit entdeckt, und durch den Ausspruch des ordentlichen Richters des Beschuldigten als erwiesen erkannt wird, den Verlust ihrer eingelegten Gelder und dadurch erhaltenen Rechte, ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen.

§. 14. Wann inzwischen alles dieses nicht hinlänglich seyn möchte, die Casse vor dem Nachtheil zu schützen, welcher derselben in Ansehung der Gesundheits-Atteste, besonders von sehr entlegenen und fremden Orten, aus Irrthum oder Bosheit zugezogen werden kann, um so mehr, da nach dem Absterben des Interessenten, die Beweis-Mittel gänzlich fehlen dürften, so soll, wenn ein Socius innerhalb Jahr und Tag nach seinem Eintritt ver-

stirbet, dessen Wittwe nicht Pensionsfähig gehalten werden, sondern bloß das Antritts-Geld, wovon §. 17. seqq. gehandelt wird, zurück empfangen.

§. 15. Zu mehrerem Faveur dieser Anstalt, wollen Wir bey allen obigen Attesten vom Gebrauch des Stempel-Papieres, hiermit in Gnaden dispensiren.

§. 16. Wer sich nun solchergestalt zu einem Mitgliede der Societät gehörig qualificiret hat, kann seiner Ehefrau nach seinem Tode eine jährliche Wittwen-Pension von Fünf und Zwanzig Rthlr., Funfzig Rthlr., Fünf und Siebenzig Rthlr. Ein Hundert Rthlr., und so mit Fünf und Zwanzig Reichsthaler steigend, bis Ein Tausend Reichsthaler versichern lassen.

Jedoch darf bey Männern welche Funfzig Jahr und drüber alt sind, diese Pension nicht über Fünf Hundert Rthlr. jährlich steigen.

Zum Besten der niedern Stände, sollen auch Einlagen zu einer Pension von Zwölf Rthlr. Zwölf Groschen angenommen werden.

Es stehet auch einem jeden Mitgliede frey, bey veränderten Umständen, die seiner Frau versicherte Wittwen-Pension zu erhöhen, nur daß die gantze Pension nie über Ein Tausend Thaler und respective Fünf Hundert Thaler betragen darf. Und es wird in Absicht dieser Erhöhung der Socius völlig als ein neues Mitglied betrachtet, so daß sich seine sämmtliche præstanda wegen solchen augmenti, nach seinem und seiner Frauen Alter zur Zeit der Vergrößerung der Pension richten, und er auch alle nach §. 7-11. erforderlichen Atteste, die Tauf-Scheine und den Copulations-Schein ausgenommen, noch einmahl beybringen muß.

§. 17. Der Eintretende bezahlt zur Casse als Antritts-Geld, eine Summe, welche sich nach der Pension so er seiner Frau versichern will, richtet, und nach Verschiedenheit seines eigenen Alters beym Eintritt in die Societät, etwas mehr oder etwas weniger als eine jährliche Pension beträgt, auch in den beygefügten Tabellen, auf eine Pension von Fünf und Zwanzig Thaler, nach Verschiedenheit der Jahre des Mannes berechnet ist.

§. 18. Dieses Antritts-Geld, welches nach den hiernächst folgenden Bestimmungen, bey Trennung der Ehen zurück gegeben wird, soll eines Theils der Casse zur Sicherheit dienen, daß die einmahl eingeschriebene Mitglieder die Societät nicht aus Unbeständigkeit verlassen, und dadurch ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwen-Pension selbst entziehen, andern theils und hauptsächlich aber, werden die Zinsen davon sorgfältig gesammlet, und durch das interusurium vermehret werden, damit sie zu den Wittwen-Pensionen zu Hülfe genommen werden können: worauf auch schon bey der Berechnung genaue Rücksicht genommen, und dadurch die præstanda der Interessenten um ein ansehnliches erleichtert worden.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Warschau, vom 31sten Januar.

Der Fürst Sulkowski Marschall des Conseil Permanent ist noch am verwichenen Sonnabend Abends aus Großpohlen zurücke kommen und hat am Sonntage bey Sr. Majestät dem Könige Audientz gehabt, bey welcher Gelegenheit er dem Könige einen Ingenieur vorgestellet, der den Fluß Pilicz ausgemessen und aufgenommen und ein Project gemacht, diesen Fluß mit der Warte zu vereinigen, welches Project auch, wie es heißt künfftiges Frühjahr ausgeführet werden soll. Die Fürstin Sapieha Großkanzlern von Litthauen und verschiedene andere sind schon von Dubno zurück gekommen, viele warten noch da, und hoffen noch Geld zu bekommen von einigen Edelleuten. Der Großfeldherr, soll von da nach Lemberg gegangen seyn, und daselbst Geld bekommen haben. Er wird in kurtzen hier erwartet.

Briefe aus Volhynien melden, daß die dasigen Einwohner nicht sehr zufrieden sind daß die Russen noch länger in Pohlen bleiben sollen, und noch mehr daß verschiedene in dem Conseil Permanent deswegen Ansuchung gethan. Allein wenn diese Herren die Umstände

wohlerwegten, daß es unumgänglich nöthig ist, daß die Rußen noch bis zum künfftigen Reichstage hier verbleiben müßen, so würden sie nicht so sehr darauf bestehen.

Se. Majestät der König, werden wie es heißt in kurtzem wieder auf die Jagd gehen. Solche waren am verwichenen Sonntage in der Comödie und auch auf der Reboute. Die Kälte hat zeithero ziemlich angehalten, und dauert noch fort. Am verwichenen Freytage war sie 18 Grad gestiegen, am Sonnabend aber bis auf 20 und einen halben Grad, viele Leute haben sich Nasen und Ohren erfrohren.

Es werden für einige Rußische Herrschaften hier verschiedene Quartiere gemacht; darunter die Grafen Orlow, die von Wien kommen, und auch für die Prinzeßin Daszkow welche sich aber nicht lange hier aufhalten wird.

London, vom 3 Januar.

Unsere Indische Gesellschaft hat keine Nachricht von der Eroberung von Calicota, der Hauptstadt in Bengala erhalten, ausser diejenige, die aus Batavia gekommen ist. Sie hat auf die Actien der Gesellschaft einige Wirkungen gethan, zu welchem Ende sie wohl erfunden und ausgestreuet seyn möchte. So eben ist aber das Indische Gesellschaftschiff Anson aus Bengala in der Themse eingelaufen, und nun wird man bald wissen, ob die Nachricht von der Eroberung von Calicota gegründet ist.

Das Irländische Parlament hat eine Bill, welche es nach England, um die Bestatigung vom Hof zu erhalten, geschickt hatte, verworfen und durch des Henkers Hände verbrennen lassen, weil Veränderungen darin vorgenommen waren, welche dieses Parlament misbilligt hat. Hierauf hat es eine andere Bill, den nemlichen Gegenstand, nemlich die Hebung verschiedener Gefälle in diesem Lande betreffend, verfertigt. Nach mancherley Debatten kam diese Bill vor das Parlament und der Vicekönig erklärete sich dahin, daß der König solche für gut befunden hätte, so wie verschiedene andere zur Ergänzung der Subsidien, welche die Gemeinen von Irland Sr. Majestät verstattet haben.

Aus den Hallischen Nachrichten, vom 6 Januar.

Man siehet jetzt folgende Berechnung der Europäischen Kriegmacht: Oesterreich hat 300000, Rußland 300000, die Pforte 300000, Preussen 270000, Frankreich 200000, Deutschland 120000, Italien 120000, Spanien 100000, Schweden 70000, England 60000, Dännemark 60000, Portugal 40000, Pohlen 30000. Dis macht zusammen 1 Million 970000 Mann. In einigen Staaten wird die Macht noch immer verstärkt. Seit Carls des Grossen Zeiten ist in Europa solche Macht nicht gesehen worden. Vergleicht man diese Summe mit der Anzahl aller Europäer, die auf 130 Millionen gerechnet werden, so ist jede 75ste Mannsperson Soldat; und vergleicht man diese Anzahl zur Arbeit geschickter Männer mit den übrigen Arbeitern in Europa, die auf 25 Millionen geschätzt werden: so müssen 24 Männer einen Soldaten erhalten, oder jeder Einwohner von Europa muß 14 Tage arbeiten, den Soldaten zu ernähren. Nach Englischem Fuß würde diese Macht jährlich 120 Millionen Pfund Sterling zu unterhalten kosten. Die ganze Berechnung scheint aber wohl etwas zu hoch angegeben zu seyn.

Madrid, vom 2 Januar.

Der König hat die Entschliessung gefaßt, auf höchsteigene Kosten ein Naturalien-Cabinet in hiesiger Stadt zu stiften. Zu dem Ende haben Se. Majestät eine starke Sammlung Natur-Seltenheiten in die Kammern bringen lassen, welche in dem neuen Akademie-Gebäude der drey adlichen Künste in der Strasse Alkala eigends zugefertigt worden sind. Es gefiel Ihnen vorgestern um 9 Uhr Morgens, Sich in Gesellschaft des Infanten Don Ludwig nach besagter Academie zu erheben. Sie durchgiengen alle Zimmer, bestimmten jenes wo der öffentliche Unterricht gehalten werden soll, und munterten die Akademie auf, die Uebungen der schönen Künste mit Eifer fortzu-

setzen. Sie stiegen von da in das Cabinet der Naturgeschichte, durchgiengen die unterschiedlichen Zimmer, hielten sich besonders mit Untersuchung vieler seltener Natur-Produkten auf, die Ihnen der Aufseher, Don Petro Franco Davila, vorlegte, und kehrten um 11 Uhr, sehr vergnügt über den beglückten Anfang dieses Cabinetes, nach dem Pallaste zurück.

Tallya, in Ungarn, vom 2 Jan.

Im obern Dopscha ist ein Berg durch die grosse Nässe dahin gebracht worden, daß seine Oberfläche samt etlichen Weingärten herabgerollt ist und den grossen Fluß Hernad dergestalt in seinem Laufe gehemmet hat, daß 4 Gänge an der Dopschauer Mühle ungangbar gemacht wurden. Ein gleiches Schicksal hatte auch ein Obstgarten samt seinen Bäumen und Zäunen im Abaujwarer Comitat auf des Herrn von Mazary Gute Gürts gehabt.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung, ist zu haben:

Taschenbuch für die Schaubühne für das Jahr 1776, mit Kupfern, 8. Gotha, 25 sgr.

Berlinische Sammlungen zu Beförderung der Arzneywissenschaft, der Naturgeschichte, der Haushaltungskunst, Kameralwissenschaft, und der dahin einschlagenden Litteratur, des 8ten Bandes 6tes Stück, 8. Berlin, 776 7 sgr.

M. Michael Merkels freye Abhandlungen und Prüfungen einiger neuern Abhandlungen des Herrn Hofrath Michaelis, des Hrn. D. Schmidts, des Hrn. Prof. Tychsen, des Hrn. Generalsuperint. Knittels, und anderer, aus der Kritik und Theologie, 8. Leipz 776 20 sgr.

Bewährtes Mittel, den verborgenen und offenen oder eiternden Krebs aus dem Grunde zu heilen, von W. R le Febüre, aus dem Französischen übersezt von J. A. Junker, 8. Frankf. und Leipz. 776 3 sgr.

Recueil de Poesies par Mr. G. ou le Temple de memoire, 2 Tom 8. a la Haye, 775 28 sgr.

L'homme moral, ou l'homme consideré, tant dans l'état de pure nature que dans la societé, par P. Ch. Levesque, gr 8. à Amsterd. 775 23 sgr.

Nachdem die Königl. Krieges- und Domainenkammer resolviret hat, das Bischöfl. Amt Schmograu vom 1sten Juli 1776 bis Ende Juni 1782. auf Sechs nach einander folgende Jahre, durch öffentliche Licitation in anderweite Pacht auszuthun, für gedachtes Amt aber, welches zeithero 1270 Rthl. Jährliche reine Pacht getragen, eine Caution von 1000 Rthl. gestellet werden muß; Als wird solches denen Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht, mit dem Beyfügen, daß keiner zur Licitation admittiret werden soll, der nicht a) ein bekannter, in ansehnlichen Wirthschaften gestandener, erfahrner und dabey vermögender Landwirth, folglich b) im Stande ist, aus erweislich eigenem Vermögen vorerwehnte Caution zu bestellen, und c) sich entschließen will, die allgemeine Pacht-Conditiones einzugehen und zu erfüllen. Diejenigen also, welche diese Pacht zu entriren willens sind, müssen sich d) ante Terminum, welcher auf den 16 Februar a. c. hiermit præfiguiret wird, bey der Königl. Krieges- und Domainenkammer schriftlich melden und ausweisen, wodurch und welchergestalt sie die Caution zu prästiren vermögen. Und damit ein jeder sich von dem Zustande benannten Amtes genau und zuverläßig unterrichten könne; so stehet ihm frey, e) die Pachtanschläge in der Cammer-Registratur zu inspiciren, auch f) das zu pachtende Amt und dessen sämtliche Realitäten und Inventarien in loco zu besehen, und alle beliebige Information und Auskunft daselbst zu fordern. Es haben demnach alle diejenigen, welche besagtes Amt zu pachten Lust haben, sich hiernach zu achten, und in termino licitationis den 16 Februar a. c. Vormittags um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainenkammer sich persönlich zur Licitation einzufinden, ihr Gebot zu thun, und zu ge-

wärtigen, daß dem Meist- und Bestbiethenden mit Vorbehalt höherer Approbation die Pacht werde adjudiciret werden. Signatum Breslau den 18 Januar 1776.

(L. S.) Königl. Preuß. Bresl. Kriegeds- und Domainenkammer.

Nachdem ad instantiam des Ludwig Friedrich Wilhelm Grafen von Schlabbrendorf und dessen Ehconsortin Maria Theresia verehlichten Gräfin v. Schlabbrendorf gebohrnen Gräfin von Mnipsch, das von denselben erkaufte ehmalige Theodor Langersche Guth Flämischdorf, im Breßlauischen Fürstenthum und dessen Neumarktischen Creiße, gerichtlich aufgebothen, und zu dem Ende von der Königl. Oberamtsregierung hieselbst per publica Proclamata alle diejenigen, so daran ein Recht und Anspruch zu haben vermeynen, peremtorie citiret und befehliget worden, in einer Zeit von 12 Wochen, solche ad Acta anzuzeigen, auch in dem letzten Termino den 10 April des bevorstehenden 1776sten Jahres auf dem Oberamte hieselbst vor einer zu dem Ende niedergesetzten Commission persönlich, oder durch hierzu gehörig Bevollmächtigte Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche ad Protocollum anzumelden, deren Justificationes durch Original-Instrumenta, oder auf andere rechtsgültige Weise beyzubringen, und zwar unter Androhung der Præclusion, Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, und von Amts wegen zu verfügende Löschung der auf besagtem Guthe etwa haftenden Consinspesten in den Grundbüchern; als wird dieses denjenigen, denen daran gelegen ist, hiemit öffentlich bekannt gemacht. Breslau den 28 Dec. 1775.

Königl. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Vor Eine Hochlöbl. Oberamtsregierung allhier zu Breslau wird auf Instanz der Anna Regina Hummin, geb. Hebsin, derselben böslich von ihr entwichener Ehemann, aus Westphalen, ehemaliger Reitknecht bey dem Königl. Flügel-Adjutanten v. Wartenberg, hierdurch citiret und vorgeladen, a dato binnen 12 Wochen, nehmlich den 29 Jan. den 1 März, und in Termino ultimo & peremtorio den 3 April desbevorstehenden 1776sten Jahres sich in Person zu gestellen, daselbst von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, darüber mit der Klägerin rechtlich zu verfahren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß das Band der Ehe zwischen ihr und ihm in contumaciam wird getrennet, und derselben sich anderweitig zu verheyrathen vergönnet werden. Wornach sich derselbe zu achten hat. Breslau den 20 Dec. 1775.

Königl. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Von der Glogauschen Oberamtsregierung ist der vor 27 Jahren nach Pohlen gegangene Ignatius Schubert aus Liegnitz per Edictales gegen den 10 May 1776. peremtorie vorgeladen worden, um sich über das Gesuch seiner Schwester der Wittwe Schmiegelin, wegen freyer Disposition über sein väter- und mütterliches Erbtheil zu erklären, unter der Verwarnung, daß er auffenbleibenden Falls werde für todt erkläret, und sein Vermögen gedachter seiner Schwester überlaßen und verabfolget werden. Gegeben Glogau den 17 Julii 1775.

Die Bresl. Stadtgerichte citiren hierdurch alle diejenigen, welche an das nachgelassene Vermögen des ab intestato et sine prole allhier verstorbenen Med. Doct. et Pract. Sam. Rohncke als Erben oder Gläubiger einige Ansprüche zu haben vermeynen, binnen einer 9 Wochentlichen Frist, besonders aber den 22 Martii 1776. ihre vermeintlichen Prætensa ad Acta anzumelden, und zu justificiren, oder nach Ablauf sothanen Termini ultimi & præclusivi zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehöret, sondern mit einem ewigen Stillschweigen werden belegt werden. Breslau den 8 Dec. 1775.

Die Bresl. Stadtgerichte verordnen an alle und jede, welche dem allhier verstorbenen Samuel Rohncke, Med. Doct. et Pract. etwas zu bezahlen oder an Effekten, Geld und Kostbarkeiten zu liefern schuldig, oder etwas das demselben zugehöret Pfandweise, oder als ein Depo-

stum, oder sonst in Händen haben, solches längstens auf den 16 Febr. a. f. bey dem Judicio anzuzeigen, und ohne deßen Vorbewust davon nichts verabfolgen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß sie ausserdem auf den Entdeckungsfall nicht nur alles ohnentgeldlich herausgeben, sondern auch ihres daran habenden Rechtes vor verlustig erklähret, und noch über dies nach Befinden mit Strafe angesehen werden sollen. Decret. den 8 Dec. 1775.

Von der Verwaltung des Hospitals zur heil. Dreyfaltigkeit in Breslau, werden die drey neu retablirten Gärtnerstellen in Schwoitsch, die Stampische, Rehderische, und Schnirrsche, wovon die erste auf 128 Thl. schl. 8 sgr., die zweyte auf 106 Thl. schl. 16 sgr., und die dritte auf 83 Thl. schl 8 sgr. gerichtlich taxiret ist, den 30 Dec. a. c. 20 Jan. und 10 Febr. 1776. voluntarie subhastirt. Die Taxen sind dem beym Hospital affigirten Patente beygefügt.

Dohm Breslau, den 23 Jan. 1776. Alle diejenige, welche an das Guth Cammerwitz einen Real-Arr- und Zuspruch haben, werden auf den 14 März, 11 April, peremtorie aber auf den 9 May a. c. früh um 9 Uhr vor das Dohm-Capitular-Vogteyamt ad liquidandum sub pœna præclusi & perpetui silentii auch ex officio zu verfügender Löschung des Nexus realis hiermit vorgeladen.

Wirschkowitz, Militsch-Trachenbergschen Creißes, den 14 Novemb. 1775. Von Einer Hochgräfl. von Reichenbach. Amtskanzley der Freyen Minder Standesherrschaft Neuschloß werden hiermit alle diejenigen, welche an das von der tit. Frau Rosina Elisabet verw. v. Ebertz geb. Held von Hagelsheim itzt verehlichte von Tiesenhausen, von ihrem Marito Johann Leonhard von Ebertz ererbte Guth Zwornogoßtz einige Realansprüche haben, hiermit ad Instantiam derselben vorgeladen, sich, da nunmehro dieses Guth an tit. Johann Leonhard von Wolff von ihr verkauffet, a Dato binnen 12 Wochen, und zwar peremtorie auf den 16 Febr. a. f. Vormittags um 9 Uhr allhier behörig zu justificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß elapso Termino peremtorio mit der Præclusion verfahren werden wird.

Neiße, den 14 Nov. 1775. Die Fürst-Bischöfl. Regierung zu Neiße machet dem Publiko hiermit bekannt, daß den 28 Febr. 1776. vor derselben verschiedene Pretiosa, und zwar 1) An Medaillen: eine Medaille sub Rubro Concordiæ Victrici, pr. 2 Rthl. 20 sgr. Eine detto Franciscus et Maria Theresia, pr. 1 Rthl. 20 sgr. Eine detto Ludovicus Magnus et Anna major, pr. 1 Rthl. 10 sgr. Eine detto, Vergiß deines Freundes nicht, pr. 1 Rthl. Zwey Stück a 2 Fl. thun 2 Rthl. 20 sgr. und 5 Stückel Türkisch Geld, pr. 2 sgr. 6 d'. 2) An Jeuwelen und Kleinodien: Ein Ring mit einem Rubin und 4 kleinen Diamanten, worunter einer etwas grösser ist, pr. 3 Rthl. Ein Ring mit einer Raute und 2 Rubinen pr 6 Rthl. Ein mit 9 Rauten in Form einer Rose gefaßter Ring pr. 20 Rthl. Ein Ring mit 8 Rauten, worunter ein etwas grösser, pr. 9 Rthl. Ein Ring mit 9 Diamanten pr. 6 Rtl. Ein Ring mit einem Tafelstein und 6 Spitzern pr. 4 Rthl. Ein detto mit einer großen und 2 kleinen Rauten pr. 24 Rthl. Ein detto mit 5 böhmischen Steinen und 4 Charten pr. 1 Rthl. 10 sgr. dann 83 Stück ächte Perlen pr. 2 Rthl. 20 sgr. 10 Stück in Silber gefaßte Perlen pr. 2 Rthl. Eine Esclavage von Diamanten, und resp. 6 Tropfen, pr. 66 Rthl. 20 sgr. 3) An Uhren: Eine goldne Jagduhr, incl. Hacken, pr. 34 Rthl. Eine goldne Repetiruhr pr. 54 Rthl. Eine goldne ordinaire Uhr pr 39 Rthl. Eine Stockuhr, wobey die Feder zum Schlagwerk zerbrochen pr. 27 Rthl. ingleichen eine Menge von verschiedenen Silberwerk, auch einige Kleidungsstücke, publica auctionis lege verkaufet werden sollen; als wozu alle und jede Kauflustige ernennten Tages früh um 9 Uhr sich allhier einfinden können.

Neiße, den 30 Dec. 1775. Die Magistratualischen Stadtgerichte machen dem Publiko hiermit bekannt, daß das auf der Zollgasse sub No. 90. belegene und auf 659 Rthl. 20 sgr. ge-

schätzte Franz Anton Büttnersche Hauß den 15 Febr. den 14 März, und den 22 April 1776. öffentlich verkauft werden soll. Kauflustige werden deshalb eingeladen, in besagten Terminen, besonders aber in Termino ultimo & peremtorio den 22 April 1776 früh um 9 Uhr vor Uns in Curia zu erscheinen, ihr Gebot darauf abzulegen, und der Adjudication zu gewärtigen.

Neiße, den 28 Sept. 1775. Die Magistratualischen Stadtgerichte hieselbst citiren und laden alle diejenigen, welche einen Anspruch an den ad beneficium cessionis bonorum sich offerirten Bürgerl. Coffetier, Johann Heinrich Raschdorf, zu machen gedenken, den 18 December a. c. d. 15 Jan. und insonderheit in termino ultimo et peremtorio den 19 Febr. 1776. sub pœna præclusi früh um 9 Uhr in curia zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren.

Prausnitz, den 6 Jan. 1776. Magistratus machet hierdurch mit Vorladung der Liebhaber bekannt, daß zur abermaligen Verpachtung auf 6 Jahre, vom 1sten Junii c. a. anzufangen, derer hiesigen 2 Cämmerey-Vorwerker, wovon wehrend der letzten Pacht jedes 100 Rthl. baar gezinset, als auch zum Verkauf einiger neu gerodeten Ackerstücke, Termini licitationis auf den 22 Jan 12 Febr. und 5 März a. c. zu gewöhnlicher Frühzeit præfigiret worden, und daß hiervon bey einem oder dem andern hiesigen Rathsverwandten nähere Auskunft zu haben.

Die Herzogl. Würtemberg-Oelsische Regierung citiret ad instantiam derer Oberstallmeister von Trützschlerischen Beneficial-Erben und Vormundschaft, alle diejenigen, welche an die gesammte Verlassenschaft der weil. Eleonora Elisabeth, verehlicht gewesenen Oberstallmeisterin von Trützschler, geb. Freyin v. Zedlitz, und die von derselben besessenen Güther Zessel und Ober- und Nieder-Boguslawitz, einiges Recht und Anforderung zu haben vermeynen, hiermit peremtorie, um in einer Zeit von Zwölf Wochen vom 24sten Januar 1776 an zu zählen, solche Ansprüche ad Acta anzuzeigen, besonders aber in dem letzten Termino den 17ten April, a. fut. 1776 in Herzogl. Regierungs Canzley hieselbst vor der dazu niedergesetzten Commission persönlich oder durch hierzu gehörig Bevollmächtigte, Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre vermeintlichen Rechte und Ansprüche ad Protocollum anzumelden, deren Justificationes durch Original-Instrumenta oder auf andere rechtsgültige Weise beyzubringen, und zwar, was diejenigen anbetrift, welche einen Real-Anspruch an obgedachte Zeßler und Boguslawitzer Güther zu haben vermeynen, unter Androhung der Præclusion, Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, und von Amtswegen zu verfügenden Löschung derer auf solchen Güthern etwa noch haftenden alten Nexuum, in Ansehung derer aber, welche einigen Anspruch an die übrige Verlassenschaft der Oberstallmeisterin v. Trützschler zu machen gedenken, sub comminatione, daß mit Befriedigung derer sich meldenden Gläubiger, so weit die Erbschafts-Masse zureicht, nach Ordnung der rechtskräftigen Prioritäts-Sentenz verfahren, und in Ansehung aller mehr privilegirten stärkern und bessern Ansprüche derer ausbleibenden Gläubiger so wenig die v. Trützschlersche Erben und Vormundschaft, so die Zahlung leisten, als die Gläubiger, welche sie empfangen, einiger Regress- oder Vindications-Klage ausgesetzt seyn sollen. Wornach sich also männiglich zu achten. Oels den 28 Oct. 1775.

Lampersdorf, den 25 Nov. 1775. Das Freyherrl. von Nostitzer Gerichtsamt machet bekannt, daß die Hypothequenbücher der Güther Lampersdorf, Steinau- Wieschütz und Neu-Vorwerk, Guhrau- und Groß- und Klein-Panthen, Wohlauischen Creißes, theils renoviret, theils ganz neu angefertiget werden sollen; des Behufs werden denn alle diejenigen, so an die zu erwehnten Güthern gehörige Bauer-Nahrungen, Freygärtnerstellen, und andere Immobilia Real-Ansprüche haben, sub pœna præclusionis vorgeladen, innerhalb 12 Wochen, peremtorie aber den 7 Martii a. f. ihre Real-Anforderungen auf dem Herrschaftlichen Hofe zu Lampersdorf des Morgens um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr ad Protocollum zu geben, und solche mit

Original-Documentis oder sonst rechtlicher Art nach zu justificiren, im Aussenbleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß auf ihre etwan habende Vorzugsrechte nicht reflectiret, sondern mit Intabulation der gemeldeten und justificirten Ansprüche Rechtens vorgegangen werden wird.

Trachenberg den 22 Jan. 1776. Von dem Hochfürstl. von Hatzfeldischen Regierungsamte wird das per modum subhastationis voluntarie subhastirte und auf 178 Rthl. 18 sgr. gerichtlich taxirte Matschepische Pupillar-Häusel in Großbargen, zu jedermanns freiem Kaufe, wozu Termini licitationis auf den 19 Febr. 11 Martii, und 1 April a. c. anberaumet worden, hiermit ausgeboten.

Trachenberg den 22 Jan. 1776. Von dem Hochfürstl. von Hatzfeldischen Regierungsamte wird hiermit bekannt gemacht, daß der ad instantiam Creditorum subhastirte und auf 43 Rthl. 3 sgr. gerichtlich detaxirte Dreschegarten des Hanns George Webers zu Herrnkaschütz, wozu Termini licitationis auf den 19 Febr. 11 März, und 1 April a. c. festgesetzet sind, an den Meistbiethenden verkauft, und in Termino ultimo adjudiciret werden solle.

Brieg, den 14 Dec. 1775. Von Einer von den hiesigen Stadtgerichten angeordneten Commission werden alle und jede, welche an des hieselbst verstorbenen Kaufmann, weil. Herrn Elias Lange, Vermögen ex quocunque capite es sey, einige rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, a dato binnen 12 Wochen, und zwar besonders ad Terminum peremtorium den 7ten Martii 1776. Nachmittags um 3 Uhr zu Rathhause ad liquidandum prætensa sub pœna præclusi et perpetui silentii hierdurch vorgeladen, und allen denen, so von dessen Vermögen etwas ex quocunque titulo es sey, besitzen, bey Verlust ihres Rechts zu dessen Zurückgabe und davon binnen 4 Wochen zu thuende schriftliche Anzeige hiermit angewiesen werden.

Sagan, den 8 Jan. 1776. Ad instantiam der Johann George Meißnerischen Erben wird die seit 20 Jahren verschollene Carolina Meißnerin hiermit edictaliter adcitiret, a dato binnen 12 Wochen, peremtorie aber auf den 11 April a. c. vor [illegible] Magistrat hieselbst entweder persönlich zu erscheinen, oder von ihrem Leben und Aufenthalt [illegible] glaubte Nachricht anhero gelangen zu lassen, widrigenfalls dieselbe in Gemäßheit des Edicts [illegible] 27 Oct. 1763. per sententiam pro mortuo declariret, und ihr väterliches Erbtheil ihren hierzu sich gemeldeten Geschwistern und Geschwister Kindern ohne Caution verabfolget werden wird.

Bodenröhrsdorf bey Hirschberg, den 22 Jan. 1776. Nachdem der von hier gebürtige Gottlieb Reiner, welcher unter dem v. Schonischen Freyhusaren gestanden, von da aber desertirt und unter den v. Glasenapschen Freycorps Dienste genommen, seit 1762 abwesend, und man von dessen Auffenthalt und Leben nichts in Erfahrung bringen können; Als wird derselbe von einem Reichsgräfl. v. Schafgotschen Gerichtsamte allhier ad instantiam seiner vollbürtigen Geschwister oder dessen etwanige Erben dergestalt adcitirt, daß derselbe binnen 12 Wochen, vornemlich aber in termino peremtorio den 27 April a. c. früh um 9 Uhr in allhiesiger Gerichtsstätte entweder in Person, oder durch einen gerichtlich legitimirten Mandatarium erscheinen, und sodann der Extradition seiner Erbegelder, im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen habe, daß er nach Vorschrift des Edicts vom 27 Oct. 1763. vor todt erkläret, seine etwanigen Erben an ihren Erbrecht præcludirt, und dessen Vermögen seinen Geschwistern werde verabfolget werden.

Neumarkt, den 15 Dec. 1775. Da sich zu dem vor einigen Jahren allhier am Ringe neu und maßiv erbauten brauberechtigten Adam Ottischen Hause, worinnen 4 Stuben, in termino licitationis ultimo kein einziger Kauflustiger gemeldet, so ist 4tus Terminus auf den 23 Febr. a. f. anberaumet worden, in welchem sich Kauflustige Vormittags um 10 Uhr mit ihrem Gebot vor hiesigem Magistrat melden, und der Adjudication gewärtigen können.

Nachtrag

Nachtrag ad No. 16. Mittwochs den 7. Februar. 1776.

Es wird eine auf nächstkünftige Ostern miethweise zu beziehende, jedoch nicht allzuweit vom grossen Ring abgelegene Wohnung, bestehend aus 6 bis 8 Zimmern, nebst übrigem Gelaß, entweder in einem Stockwerk beysammen, oder auch in zwey Stockwerken vertheilt, gesucht, wobey noch überdies parterre ein paar an einander hängende lichte und feuerfichere Gewölber befindlich seyn müssen. Wer eine dergleichen Gelegenheit zu überlassen willens ist, beliebe von unserer Zeitungsexpedition nähere Erkundigung der diesfälligen Bedingungen halber einzuholen. Breslau den 23 Jan. 1776.

Bey Joh. David Wenzel, auf der Nicolaigasse in der Clause, sind noch Loose zur ersten Classe 22ter Hannöver. Landeslotterie, deren Ziehung auf den 26 Febr. festgesetzet ist, a 32 sgr. Cour. halbe und viertel a Proportion zu haben. Desgleichen Stempelpapier, Charten und Hallische Medicin. Zur Zahlenlotterie werden ebenfalls Sätze angenommen.

Es sind auf denen Güthern Schalckau und Rommenau Kretschmer und Stellen entweder Pacht- oder Verkauffungsweise zu verlassen; diejenigen so Lust haben auf ein oder die andere Art zu entriren, können sich deshalb bey der Hochfreyherrl. Herrschaft zu Schalckau melden.

Da der Besitzer des im Münsterbergschen Creße gelegenen Ritterguthes Nieder-Kunzendorf gesonnen ist, gleich gedachtes Guth aus freyer Hand, und zwar lediglich aus dem Bewegungsgrunde, um sich wegen seinen zunehmenden Jahren in Ruhe zu begeben, käuflich auszubiethen; so wird solches hierdurch jedem Kaufsliebhaber bekannt gemacht. Dieses Guth säet 24 bis 25 Malter Breslauer Maß an Winterung, und 29 bis 30 Malter an Sommerung aus; dabey werden gehalten auf Zugvieh 3 Züge Pferde, und 10 Stück Ochsen, dann 24 Kühe und 600 Stück Schaafe nebst andern Zuchtvieh; ferner befinden sich dabey 16 nutzbare Teiche, und nicht allein [illegible]shschafts-Nothdurft, sondern auch zum Verkauf schönes lebendiges Holz, auch ist der [illegible]lag erträglich, und werden Jährlich an Heu und Grummet wenigstens 50 Fuder eingeer[illegible]et. Ferner sind bey diesem Guthe 7 Robothsame Bauern, 15 Freygärtner, und 8 Robothsame Hofegärtner, überhaupt nebst dem Kretscham und Schmiede 30 Wirthe; überdem lieget dieses Guth in einer guten Lage wegen der Anwehre, besonders wegen des Getreideverschließes, nach Frankenstein 2 und 1 halbe, nach Münsterberg aber nur 1 halbe Meile. Die Hoferehde ist fast neu, und erst kürzlich, hingegen das Gesindehauß ganz neu und maßiv erbauet, und der untere Stock durchaus gewölbet, auch darüber mit einem feuerfichern Schüttboden versehen, so wie das Herrschaftliche Wohnhauß ebenfalls gemauert, auch der untere Stock durchgängig gewölbet, und mit einem feuerfichern Schüttboden, nebst 2 Gewölbern, 5 Kellern, und auch im Hofe mit gutem und hinlänglichen Röhrwasser versehen ist. Wegen des Kauf-Pretium dieses Guthes können die Kaufsliebhaber entweder selbst auf obbesagten Adelichen Hofe, oder in Frankenstein bey dem Fürstl. Regierungsrath Herrn Felix sich melden, und daselbst den ausführlichen Anschlag oftgedachten Guthes sich vorlegen lassen, überhaupt aber gewärtig seyn, daß mit ihnen der Kauf unter denen billigsten Conditionen geschlossen werden solle. Nieder-Kunzendorf den 27 Jan. 1776.

Neumarkt, den 26 Jan. 1776. Da zur Subhastation des auf der breiten Gasse belegenen Friedrich Rablschen Hauses, worauf zwar 30 Rthl. geboten worden, ein neuer Licitations-Termin auf den 12 April a. c. anberaumet worden: so können Kauflustige benannten Tages Vormittags um 10 Uhr sich vor hiesigem Magistrat mit ihrem Gebote melden, und der Adjudication an den Meistbiethenden gewärtigen.

Schloß Mantze, den 1 Febr. 1776. Das Gräflich von Sandraskysche Justitiarlatamt machet hierdurch bekannt, daß ad instantiam der Jieschischen Vormünder zum Verkauf des Christian Jiesches, gewesenen Bauers in Grünhartau hinterlassenen Bauerguths, so in einer Hube und 5 Ruthen Acker bestehet, und auf 878 Rthl. 18 sgr. 4 d'. gerichtlich abgeschätzet worden, Termini licitationis auf den 29 Febr. 28 März und 25 April a. c. anberaumet worden, und ladet Kauflustige ad licitandum.

Düerjentsch, den 1 Febr. 1776. Da vermöge einer Edictal-Citation d. d. 1 May a. pr. der abwesende Unterthan Gottfried Schiller an dem den 24 August a. pr. festgesetzt gewesenen Termino sich nicht eingefunden, mithin derselbe nach allerhöchster Verordnung pro mortuo zu declariren ist: als soll dessen geringfügiger Nachlaß seinen nächsten Freunden zugeschlagen werden. Dieselben werden dieserhalb binnen 12 Wochen, peremtorie aber auf den 25 April a. c. anhero citiret, um weitern Bescheids zu gewärtigen.

Tepplitwoda, Münsterberg. Creißes, den 15 Jan. 1776. Das Dominium allhier machet bekannt, daß der Herrschaftliche Brau- und Branntwein-Urbar von Tepplitwoda und Sackerau auf 6 Jahre an den Meistbiethenden zu vermiethen stehe, wozu die Licitations-Termine auf den 15 Febr. 21 Mart. letztlich aber auf den 25 April a. c. angesetzet sind; in welchen Miethlustige dazu sich bey dem Herrschaftlichen Amtmann allhier melden, die Conditiones, was dem Brauer zu accordiren, vernehmen, und ihr Gebot darauf ablegen können.

Primckenau, den 27 Jan. 1776. Das Gräflich v. Reussche Amt subhastiret die allhier gelegene Starckesche Windmühle, nebst Zubehör, so auf 256 Rthl. 16 sgr. gewürdiget worden, und es sind Termini licitationis auf den 5 Mart. 2 April und 7 May a. c. anberaumet, an welchem leztern im Amte früh um 9 Uhr sich Kauflustige melden, und der Zuschlagung gewärtigen können.

Primckenau, den 27 Jan. 1776. Die Creditores des Windmüller Joh. George Starke allhier, werden hiemit edictaliter ad liquidandum & justificandum prætensa vor hiesiges Hochgräfl. Amt citiret, und es sind Termini auf den 5 Mart. 2 April und 7 May a. c anberaumet, an welchem leztern dieselben früh um 9 Uhr sub pœna præclusi & perpetui silentii sich einzufinden haben.

Czarnowanz den 14 April 1775. Das Fürstl. Jungfräul. Stifts-Amt citiret Edictaliter die Magdalena, erstes Weib des Michael Fuchs, welche Ao. 1744 d. 24 Junii, des Nachts von ihrem zweyten Ehemann, dem Michael Potempa, mit ihren zwey Töchtern und einem Knaben flüchtig geworden, und seit der Zeit weder von ihr noch ihren Kindern einige Nachricht eingelaufen, daß sie und ihre drey Leibeserben in Termino peremtorio den 29 März 1776 vor hiesiger Stifts-Canzley erscheinen, und von ihrem Entweichen Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls sie gewärtigen muß, daß dieselbe und ihre drey Leibeserben, vermöge Königl. Edict vom 27 Oct. 1773 pro Mortuo erkläret und das hinterlassene Vermögen den nächsten Anverwandten ausgefolget werden soll.

Schloß Röhrsdorf, bey Boickenhayn, den 22 Novemb. 1775. Von hiesigem Gräflich v. Schlabrendorffschen Gerichtsamte werden alle annoch unbekandte Creditores des in Schönthälchen verstorbenen Kretschmers, Christian Heymann, ad liquidandum & justificandum prætensa peremtorie auf den 24 Febr. 1776. vorgeladen.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Sonnabends zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.